

Ablauf der Ausbildung im Beruf Gärtner/Gärtnerin im Rahmen eines dualen Studiengangs

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Bei Vorliegen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder der Fachhochschulreife kann die Ausbildungszeit im Beruf Gärtner/Gärtnerin von 36 auf 24 Monate verkürzt werden.

Abweichend von dieser Regelung hat der Berufsbildungsausschuss der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für die Auszubildenden eines dualen Studiengangs einer weiteren Reduktion der Mindestausbildungsdauer auf 22,5 Monate zugestimmt.

Vor Bewerbung um einen Studienplatz an der Hochschule gilt es, sich einen anerkannten Ausbildungsbetrieb zu suchen, der zur Ausbildung unter den besonderen Bedingungen des dualen Studiums bereit ist. Mit diesem Betrieb ist dann ein Ausbildungsvertrag zu schließen, der bei der Landwirtschaftskammer NRW zur Eintragung eingereicht werden muss. Als Vertragslaufzeit gilt die gesamte Zeitspanne von Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts bis zum Ende des voraussichtlichen Prüfungszeitraums. Unter „Sonstige Vereinbarungen“ des Ausbildungsvertrages erfolgt der Eintrag „Duales Studium, Ausbildungsabschnitte gemäß Anlage“. In der Anlage sind die einzelnen Abschnitte der Ausbildung und des Studiums detailliert aufzulisten. Die Ausbildung endet mit Ablauf der Ausbildungszeit (mindestens 22,5 Monate) oder mit bestandener Abschlussprüfung.

Bei der Kombination der Berufsausbildung mit einem Studium im Studiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement der Technischen Hochschule OWL in Höxter ergibt sich folgender Ablauf:

- 1. Abschnitt der betrieblichen Ausbildung:
15.07. (oder früher) bis 30.09. des Folgejahres: **14,5 Monate**
- anschließend 1 Jahr Studium (1. + 2. Semester)
- anschließend 2. Abschnitt der betrieblichen Ausbildung:
15.07. bis 15.03. des Folgejahres: **8 Monate** (entspricht dem 3. Semester)
- zu Beginn des 4. Semesters parallel zum Studium Berufsschulunterricht (Blockunterricht)
- zum Ende des 4. Semesters: Abschlussprüfung im Rahmen der Sommerprüfung (Anmeldung zur Abschlussprüfung bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres durch den Ausbildungsbetrieb)
- Fortführung des Studiums mit dem 5. Semester gemäß Verlaufsplan der Hochschule

Das Studium beginnt ggf. bereits mit einer Einführungswoche in der vorletzten Septemberwoche am Ende des ersten Abschnitts der betrieblichen Ausbildung. Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages muss daher beachtet werden, dass für diese Hochschulveranstaltung Urlaub eingeplant wird. Alternativ kann der Beginn der Vertragslaufzeit auch auf den 1. Juli vorgezogen werden, um für den Einführungsbaustein der Hochschule Raum zu schaffen.

Räumliche Verteilung von Ausbildungsbetrieb, Berufsschule und Hochschule

Die klare Trennung zwischen den Abschnitten der Ausbildung bzw. des Studiums ermöglicht, dass die betriebliche Ausbildung an keinen bestimmten Ort gebunden oder auf das Einzugsgebiet des Hochschulstandortes begrenzt ist. Der Besuch der Berufsschule findet wahlweise in der regional ansässigen oder auch in einer anderen Berufsschule statt (freie Wahl des Schulstandortes gemäß Schulgesetz NRW).

Wie ist die/der Auszubildende/Student/in sozialrechtlich abgesichert?

In den Phasen der betrieblichen Ausbildung einschließlich der Zwischen- und Abschlussprüfungen ist die/der Auszubildende durch den Ausbildungsbetrieb in den gesetzlichen Versicherungen als „Auszubildende/r“ anzumelden. In den Phasen des Studiums besteht der sozialrechtliche Status „Student/in“. In dieser Zeit besteht formal kein Ausbildungsverhältnis, somit hat der Betrieb hier auch keine Verpflichtungen.

Haben Sie weitere Fragen?

Ihre/n zuständige/n **Ausbildungsberater/in der Landwirtschaftskammer NRW** finden Sie hier: <https://www.landwirtschaftskammer.de/bildung/gaertner/berater/index.htm>

Die/den zuständigen Ansprechpartner/in der jeweiligen Hochschule erfragen Sie bitte dort.

Stand: 12/2019